

### Höchstpreise für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut.

Die am 13. Dezember in Kraft getretene Verordnung des Bundesrats vom 4. Dezember über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut hat folgenden Wortlaut:

Beim Verkauf durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

für Weißkohl (Weißkraut)	2,50 Mk.
für Rotkohl (Blaukohl)	4,50 Mk.
für Wirsingkohl (Savoyerkohl)	4,50 Mk.
für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	3,00 Mk.
für Kohlrüben (Stedrüben, Brulen)	2,50 Mk.
für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	5,00 Mk.
für Zwiebeln	6,00 Mk.
für Sauerkraut (Sauerlohl)	12,00 Mk.

Insofern für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. 752) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

für Weißkohl (Weißkraut)	0,05 Mk.
für Rotkohl (Blaukohl)	0,07 Mk.
für Wirsingkohl (Savoyerkohl)	0,06 Mk.
für Grünkohl (Braun- oder Krauskohl)	0,06 Mk.
für Kohlrüben (Stedrüben, Brulen)	0,05 Mk.
für Mohrrüben (rote und gelbe Speisemöhren, auch gelbe Rüben genannt)	0,08 Mk.
für Zwiebeln	0,15 Mk.
für Sauerkraut (Sauerlohl)	0,16 Mk.

Bei einer Änderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Sätze ein.

Diese Bestimmung tritt mit dem 13. Dezember 1915 in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres nicht für das Gebiet von Elsaß-Lothringen.